



Ausschussdrucksache 18(18)48 g

30.10.2014

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Hauptvorstand**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 91b)“**

BT-Drucksache 18/2710

am Montag, 3. November 2014

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgeabschätzung des Deutschen Bundestages am 3. November 2014

Stellungnahme der GEW-Vorsitzenden Marlis Tepe:

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Art. 91b Grundgesetz und Position zum Kooperationsverbot

Zusammenfassung:

- Die GEW spricht sich für eine vollständige Aufhebung des Kooperationsverbots für Bildung, Wissenschaft und Forschung und eine intensivere Kooperation des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Bildungspolitik aus. Erforderlich ist ein verfassungsrechtlicher Rahmen, der jede politisch gewollte Form der Zusammenarbeit ermöglicht.
- Der Vorschlag der Bundesregierung, das Kooperationsverbot im Bereich Wissenschaft, Forschung und Lehre zu lockern, ist eine Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage und schafft Perspektiven für mehr Zusammenarbeit und eine nachhaltige Finanzierung insbesondere im Bereich öffentlicher Hochschulen. Die Voraussetzung „überregionaler Bedeutung“ sollte allerdings gestrichen werden.
- Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren darf nicht dazu führen, dass die von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung als unverzichtbar angesehene vollständige Aufhebung des Kooperationsverbots für alle Bildungsbereiche aufgeschoben oder vollständig aufgegeben wird.

Die GEW hat in den vergangenen Jahren mehrfach und ausführlich zur Debatte um den Bildungsföderalismus und das Kooperationsverbot Stellung genommen. Insofern wird auf die ausführliche Stellungnahme zur Anhörung vom 28. November 2012 - Ausschussdrucksache 17(18)334b - hingewiesen.

Kooperationsverbot vollständig aufheben

Das Kooperationsverbot muss vollständig gestrichen und durch eine Regelung ersetzt werden, die es Bund und Ländern ermöglicht, bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der Bildung, Wissenschaft und Forschung verbindlich zusammenwirken zu können. Es ist offenkundig, dass der konkurrenzbasierte Föderalismus in der Bildungspolitik gescheitert ist. Rankings und Ländervergleiche spiegeln Unterschiede in der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens der Länder und unterschiedlicher Lebensverhältnisse – Sie bieten aber offenkundig keine politischen Lösungen an und vermitteln kein relevantes Steuerungswissen. Gleiche Chancen für gute Bildung aller Menschen in unserem Land zählen zu den

wichtigsten Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse. An diesem Ziel muss sich auch eine Grundgesetzänderung orientieren, wenn sie eine substanzielle Verbesserung bedeuten soll.

Es muss darum gehen, in gesamtstaatlicher Verantwortung und das bedeutet: in gemeinsamer und kooperativer Verantwortung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der Kommunen allen Menschen die gleichen Chancen auf die bestmögliche Bildung zu eröffnen. Die Themen liegen auf dem Tisch: Der qualitative und quantitative Ausbau der frühkindlichen Bildung und ganztägiger Bildungsangebote an Schulen und der Ausbau der Schulsozialarbeit. Sie stoßen in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz. Genauso dringlich ist ein gemeinsames Handeln im Bereich inklusiver Bildung. Hier führt die dramatische Unterfinanzierung des Bildungswesens dazu, dass die bestehende Akzeptanz ins Wanken gerät, weil Länder und Kommunen mit der Umsetzung überfordert sind.

Der Verwirklichung gemeinsamer Ziele steht das Verbot entgegen, bildungspolitische Kooperationen von Bund und Länder eingehen zu können. Die Debatte um die Bildungsmilliarden zur Entlastung der Länder und die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf haben deutlich vor Augen geführt, dass eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes ausdrücklich gewünscht wird. Indirekte Finanzierungswege über Umsatzsteuerpunkte oder die Übernahme bisheriger Länderausgaben (Beispiel BAföG-Ausgaben) ohne verbindliche Absprachen darüber, dass die frei werdenden Spielräume tatsächlich für Bildung verwendet werden, bringen unser Land aber in der Sache nicht weiter. Sie provozieren einen Verteilungskampf der Bildungsinstitutionen untereinander, den wir uns nicht leisten können. Dagegen hilft nur ein verfassungsrechtlicher Rahmen, der jede gewollte politische Kooperation in der Bildungspolitik ermöglicht. Damit wird die Kompetenz der Länder in der Bildungspolitik nicht beschnitten. Die These, der Bund könne durch eine Erweiterung der Zusammenarbeit aktiv in die Schulgesetze der Länder oder gar Lehrpläne eingreifen, stößt unter Fachleuten nur auf Kopfschütteln.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift deshalb in seiner Beschränkung auf Wissenschaft und Forschung zu kurz. Es besteht die Gefahr, dass sich das bestehende Fenster für eine Aufhebung des Kooperationsverbots schließt und die Gelegenheit nicht ergriffen wurde. Das wäre nicht nur ein bildungs-, sondern auch ein gesellschaftspolitisch fatales Signal für die Perspektiven des Föderalismus in Deutschland.

Förderung in der Breite ermöglichen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt eine Verbesserung der geltenden Rechtslage dar, die größere Spielräume für eine Kooperation von Bund und Ländern in der Hochschulpolitik ermöglichen kann. Er stellt auch eine Verbesserung gegenüber dem Vorhaben der 17. Wahlperiode dar, das eine Verengung auf Vorhaben und Einrichtungen an Hochschulen zum Gegenstand hatte.

Wir nehmen die Bekundung der Bundesregierung, eine Förderung der Hochschulen nicht nur in der Spitze, sondern nunmehr auch in der Breite anzustreben, ernst. Sie muss die Auslegungsleitlinie eines neu gefassten Artikels 91b Grundgesetz sein. Vor diesem Hintergrund sollte die Voraussetzung überregionaler Bedeu-

tung gestrichen werden, um Zweifel an einer flächendeckenden Wirkung der Neu-
regelung auszuräumen.

Die Finanzierungsprobleme im Hochschulbereich sind ebenso offenkundig wie in
den genannten Bildungsbereichen. Auch hier ist eine stärkere Beteiligung des
Bundes nicht nur gewünscht und akzeptiert, sondern mit Blick auf die Hochschul-
pakete I und II sowie die aktuelle geplante Verlängerung praktische Übung. Den-
noch muss über die Hochschulpakete hinaus eine Verstetigung der Bundesbeteili-
gung erreicht werden, um Planungssicherheit für die Hochschulen zu schaffen. Es
genügt deshalb nicht, das Grundgesetz zu ändern. Die Grundgesetzänderung muss
zügig für einen Einstieg des Bundes in eine gemeinsam verantwortete, dauerhafte
und verlässliche Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen und ein
Förderprogramm für verlässliche Karrierewege in der Wissenschaft genutzt wer-
den.